



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 24. September 2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) zur Umsetzung der zweiten Etappe der
Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine
sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeines

Die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2), die am 29. September 2023 vom Parlament verabschiedet wurde, zielt darauf ab, die Anzahl der Gebäude im Nichtbaugelände sowie die Bodenversiegelung zu stabilisieren. In diesem Sinne wollte das Parlament den Kantonen nach dem Prinzip des Gebietsansatzes mehr Spielraum in Bezug auf die Flächen ausserhalb der Bauzonen einräumen. Ziel ist es, durch einen vom Bundesrat vorgegebenen Rahmen mehr Flexibilität zu schaffen, um den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Zudem wurden die Bestimmungen des RPG2 durch das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien geändert, mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang soll auch die Raumplanungsverordnung (RPV) durch neue Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Der SGV unterstützt das Gleichgewicht, das es ermöglicht, das Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbauzonen zu respektieren, sowie den Wunsch, die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone und die Bodenversiegelung zu stabilisieren. Damit wird den Kantonen und Gemeinden ein gewisser Handlungsspielraum gelassen, womit sie sich an künftige raumplanerische Entwicklungen anpassen können und eine massvolle Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone weiterhin möglich bleibt. Diese Aspekte hat der SGV bereits in der Vernehmlassung zum Entwurf des RPG2 angesprochen.

Der vorliegende Entwurf zur Teilrevision der RPV enthält jedoch allzu detaillierte Bestimmungen, welche die Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber gewünschten Ziele des RPG2 zu sehr einschränken. Die

Notwendigkeit, gezielte Bestimmungen zu erlassen, um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist zwar unbestritten. Dennoch fordert der SGV, dass die Änderungen der RPV den Kantonen und Gemeinden die Ausübung ihrer Befugnisse in einem angemessenen Rahmen ermöglichen. Zudem bedauert der SGV, dass der Verordnungsentwurf keine Bestimmung zur Abbruchprämie enthält, deren Finanzierung durch den Bund im RPG2 (Art. 5, Abs. 3) doch vorgesehen ist und die sowohl von den Kantonen als auch von den Gemeinden gewünscht wird.

Hinsichtlich der energetischen Aspekte begrüsst der SGV die Ausführungsbestimmungen zur Erleichterung der energetischen Sanierung von Gebäuden und des Baus von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere für Photovoltaik und Biomasse.

Aus allen diesen Gründen und auf der Grundlage der nachstehenden spezifischen Bemerkungen lehnt der SGV den Revisionsentwurf der RPV ab.

Spezifische Bemerkungen

Bereitstellung von Bundesmitteln für die Abbruchprämie

In der Parlamentsdebatte zum RPG2 sprach sich der SGV ausdrücklich für einen finanziellen Beitrag des Bundes an die Abbruchprämie aus. Die aus der Mehrwertabgabe stammenden Mittel werden die zusätzliche Finanzierungsaufgabe der Abbruchprämie nicht abdecken. Einerseits sind die Einnahmen aus dieser Abgabe begrenzt, andererseits müssen die Mittel bereits Entschädigungen im Zusammenhang mit den Zielen der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG1) decken. Daher beantragt der SGV, dass die vorliegende Revision der RPV die Bestimmung des Parlaments in RPG2, Art. 5, Abs. 3 berücksichtigt, wonach der Bund den Kantonen Beiträge zur Unterstützung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Auszahlung der Abbruchprämie zuweisen kann. Der SGV bedauert, dass der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf derzeit keine diesbezügliche Bestimmung enthält und verlangt, dass die Modalitäten zur Mitfinanzierung durch den Bund bereits heute in der RPV ausdrücklich genannt werden.

Stabilisierungsziel

Das neue Kapitel 3a RPV regelt nun die Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen konkret (Art. 25a–g).

Art. 25a, Abs. 2 RPV regelt die Fälle, in denen das Stabilisierungsziel zur Anwendung kommt. Im Verordnungsentwurf ist die Rede von «Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet». Im RPG2 ist jedoch die Rede von «Bodenversiegelungen in den Landwirtschaftszonen gemäss Art. 16, die ganzjährig bewirtschaftet und nicht für die Landwirtschaft und den Tourismus genutzt werden» (Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} RPG). Für den SGV geht die im Revisionsentwurf zur RPV vorgesehene Regelung zu weit und widerspricht der Absicht des Gesetzgebers. Er verlangt daher, dass Art. 25a, Abs. 2 RPV entsprechend geändert wird und sich direkt auf das RPG2 abstützt.

Für die Erreichung der in Art. 25b der Verordnung geregelten Stabilisierungsziele sieht der Entwurf vor, dass die Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche nicht mehr als 101% der massgeblichen Werte am 29. September 2023 betragen, also dem Datum der Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament. Laut erläuterndem Bericht entspricht ein Zuwachs von 1% rund 6200 zusätzlichen Gebäuden. Wird dieser Wert überschritten, sieht der Verordnungsentwurf eine Kompensationspflicht vor (Art. 25f): Allfällige neu bewilligte Bauten ausserhalb der Bauzone müssen durch den Abbruch von

bestehenden Gebäuden kompensiert werden. Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird mindestens alle 4 Jahre überprüft (Art. 25e).

Das in Art. 25b RPV festgelegte Stabilisierungsziel von 101% schränkt nach Auffassung des SGV den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung des RPG 2 zu stark ein. In einem Umfeld, in dem die Quantität der Gebäude und der versiegelten Flächen ständig zunehmen, wird eine solche Obergrenze schnell erreicht. Zudem verfügen die Kantone noch nicht über die notwendigen Informationen, um den massgeblichen Referenzwert per 29. September 2023 zu berechnen, weshalb sie nicht über die nötige Datengrundlage verfügen, um in Kenntnis der Sachlage zu handeln. Der SGV weist zudem darauf hin, dass der Berichterstatter der Kommission für Energie, Raumplanung und Umwelt des Ständerats (UREK-S) während der Debatte im Namen der Kommission äusserte, dass die Kommission ab der Verabschiedung des RPG2 mit einem durchschnittlichen Wachstum von 2% rechnet.¹ Der SGV wünscht daher, dass die Revision der Verordnung dem Wunsch des Parlaments entspricht und das Stabilisierungsziel in Art. 25b RPV auf **102%** des massgeblichen Werts vom 29. September 2023 festgesetzt wird.

Bewilligung von Solaranlagen an der Fassade

Der SGV begrüsst die Möglichkeit, Solaranlagen an Fassaden unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht zu befreien. Dadurch lässt sich das Potenzial bestehender Gebäude für die Produktion erneuerbarer Energien so steigern, dass die Anlagen vorrangig auf bestehenden Infrastrukturen installiert werden. Der SGV weist jedoch darauf hin, dass Art. 32a^{bis} den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden ungebührlich einschränkt, die aufgelisteten Voraussetzungen zu detailliert sind und in der kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebung geregelt werden könnten. Der SGV schlägt deshalb vor, Art. 32a^{bis} zu streichen und auf Abs. 4 zu verweisen, der wie folgt geändert wird:

Art. 32a^{bis}, Abs. 4: «Das kantonale Recht *und die kommunalen Bestimmungen können* innerhalb der Bauzonen ~~weitere~~ Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.»

Kompensationsmassnahmen

Mit der Revision des RPG 2 sollte lediglich die Gebäudeanzahl stabilisiert werden. Das bauliche Volumen stand nie zur Debatte. Doch der Bundesrat führt in Art. 33a, Abs. 1 eine Bestimmung ein, wonach das bauliche Volumen nicht erhöht werden dürfte. Der SGV beantragt die folgende Änderung von Art. 33a, Abs. 1, um die Vorgaben zwischen Gesetz und Verordnung sowie innerhalb der Verordnung zu harmonisieren:

Art. 33a, Abs. 1: «Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, ~~dass oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht, das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird~~ und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.»

Umnutzung ausserhalb der Bauzone

Der SGV schlägt vor, Art. 38a, Abs. 5 zu streichen, wonach Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone, die einer Nutzung zugeführt werden, welche einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst, baubewilligungspflichtig sind. Umnutzungen ausserhalb der Bauzone sind schon heute bewilligungspflichtig, so dass dieser Absatz überflüssig ist.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-videos?TranscriptId=302407>

Zusätzliche Erweiterungen für Gastgewerbebetriebe

Der SGV ist der Ansicht, dass die in Art. 43 Abs. 5 vorgesehene Begrenzung auf 100 Betten nicht zweckmässig ist, da die Kriterien des oberirdischen Gebäudevolumens und der zusätzlichen Grundfläche ausschlaggebend sind.

Der SGV beantragt, dass Art. 43, Abs. 5 wie folgt geändert wird:

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. [...]»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Gemeindeverband

Der Präsident

Die Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil

Kopie: SSV, SAB, BPUK